



REGLEMENT

über die Durchführung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes
in der Schweinehaltung

Der Zentralvorstand der Suisseporcs beschliesst gestützt auf die Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung vom 27. Juni 1984 (916.314.1) und gestützt auf seine Vereinsstatuten Folgendes:

I Zielsetzung

- 1.1 Der Beratungs- und Gesundheitsdienst fördert eine qualitätsgesicherte Lebensmittelproduktion, indem er mit Hilfe vorbeugender Massnahmen für den Aufbau und die Erhaltung von gesunden, tiergerechten und damit leistungsfähigen Schweinebeständen sorgt.
- 1.2 Der SGD schafft optimale Voraussetzungen zur Vermeidung von Krankheitsausbrüchen und der Ausbreitung oder Verschleppung von wirtschaftlich relevanten oder auf den Menschen übertragbaren Erregern.

II Allgemeines

- 2.1 Dieses Reglement setzt die Einhaltung aller für die Schweinehaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften voraus.
- 2.2 Die Durchführung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung erfolgt durch die SUISAG, Geschäftsbereich SGD (nachfolgend der SGD), gesamtschweizerisch gemäss diesem Reglement.
- 2.3 Der SGD arbeitet eng mit Organisationen zusammen, die sich für die Wahrung und Förderung der Schweinegesundheit in den schweizerischen Schweinehaltungsbetrieben einsetzen.
- 2.4 Der SGD unterstützt mit seiner Informations-, Bildungs-, Forschungs- und Beratungstätigkeit sowie seiner praktischen Arbeit Tierhalter, Bestandestierärzte, Vermarkter und amtliche Veterinärdienste, um die Ziele gemäss Abschnitt I zu erreichen.
- 2.5 Der SGD unterstützt die amtlichen Veterinärdienste bei der Umsetzung und Vermittlung der gesetzlichen Vorgaben in den Bereichen Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, Lebensmittelsicherheit und Tierarzneimittel.



III Organisation

3.1 Der Zentralvorstand (ZV) der Suisseporcs trifft alle für die Durchführung eines effizienten Schweinegesundheitsdienstes notwendigen strategischen Entscheide. Dem ZV steht die Fachkommission SGD zur Seite.

3.2 Die Fachkommission SGD berät den ZV Suisseporcs und die SUISAG, insbesondere die Geschäftsbereichsleitung SGD. Sie stellt den zuständigen Instanzen Antrag.

3.3 Der Verwaltungsrat der SUISAG trägt die personelle und finanzielle Verantwortung für die Tätigkeiten des SGD.

3.4 Der SGD erarbeitet, gestützt auf dieses Reglement, ein in Richtlinien eingebundenes Gesundheitsprogramm. In den Richtlinien werden die Grundsätze, die Anforderungen an die SGD-Betriebe, die Prophylaxe- und Bekämpfungsprogramme und alle weiteren Tätigkeitsbereiche konkretisiert. Die Richtlinien werden durch die Fachkommission SGD dem ZV der Suisseporcs vorgelegt und von diesem in Kraft gesetzt. Der ZV kann die Inkraftsetzung einzelner Richtlinien der Geschäftsleitung der SUISAG übertragen.

3.5 Die Geschäftsbereichsleitung SGD nimmt alle Führungsaufgaben wahr, die sich aus Reglement und Richtlinien ergeben. Sie bereitet die Geschäfte des ZV Suisseporcs und der Fachkommission SGD für alle Belange des SGD vor.

3.6 Der SGD erlässt auf die Richtlinien abgestützte Merkblätter in eigener Kompetenz.

3.7 Die Zusammenarbeit des SGD mit den Bestandestierärzten stützt sich auf den Rahmenvertrag zwischen Suisseporcs und der Schweiz. Vereinigung für Schweinemedizin (SVSM) und auf individuelle Verträge mit den Bestandestierärzten.

3.8 Der SGD kann im Bereich Weiterentwicklung Gesundheitsprogramm, Forschung, Aus- und Weiterbildung mit Fachpersonen der veterinärmedizinischen Fakultäten und anderen Dienstleistungsanbietern Verträge abschliessen.

IV Umfang und Art der Dienstleistungen und Tätigkeiten

Um die Aufgaben gemäss Zielsetzungen erfüllen zu können, übt der SGD als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum für Schweinegesundheit folgende Tätigkeiten aus:

- Erarbeitung von Konzepten und deren Umsetzung zur Weiterentwicklung des Gesundheitsprogrammes.
- Gezielte Beratung zur Verbesserung von Betriebsmanagement, Tierschutz sowie Prophylaxe- und Hygienemassnahmen.
- Optimierung der Betreuung der SGD-Betriebe.
- Registrierung gesundheitsrelevanter Daten in einer umfassenden Datenbank.



- Regelmässige Auswertung der Gesundheitsdaten zur frühzeitigen Erkennung von Tendenzen bezüglich der Ausbreitung von Krankheiten.
- Intensive Kontakte zu den veterinärmedizinischen Fakultäten und Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten.
- Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter zu kompetenten Beratern in allen Belangen der Schweinegesundheit und weiteren Bereichen der Schweinehaltung insbesondere des Tierschutzes.
- Sicherstellung einer flächendeckenden Betreuung und Beratung der SGD-Betriebe.
- Unterstützung der SGD-Betriebe und der Bestandestierärzte bei der Bewältigung von Bestandesproblemen.
- Intensiver Informationsaustausch im Bereich Schweinegesundheit zwischen SGD-Betrieben, amtlichen Veterinärdiensten, Bestandestierärzten, Zuchtorganisationen, Handelsunternehmen, Fütterungs- und Zuchtberatern, Herstellern von Stallbausystemen und Stallbaueinrichtungen, Tiertransporteuren und kantonalen Beratungsdiensten.
- Regelmässige Angebote zu Aus- und Weiterbildung für die in der Schweineproduktion tätigen Personen.
- Aktive Informations- und Kommunikationstätigkeit.

Der SGD kann Aufträge von Dritten annehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu seiner Aufgabe stehen.

V Leistungsanspruch und Leistungsumfang

5.1 Die SUISAG, Geschäftsbereich SGD, bietet allen Schweineproduzenten und allen Dienstleistungserbringern in der Schweineproduktion im Rahmen ihres Tätigkeitsprogramms kostenpflichtige Verträge an.

5.2 Der Kostenrahmen für die Dienstleistungen wird vom Verwaltungsrat der SUISAG jährlich festgelegt und bekannt gegeben.

5.3 Schweineproduzenten, Bestandestierärzte und alle im Bereich der Schweineproduktion tätigen natürlichen und juristischen Personen haben Anspruch auf die Dienstleistungen des SGD, wenn sie mit der SUISAG einen Vertrag abschliessen und die vertraglich vereinbarten Leistungen fristgerecht erbringen.

5.4 Tierhaltungsbetriebe, welche mit der SUISAG einen Vertrag abschliessen und die vertraglich vereinbarten Leistungen fristgerecht erbringen, gelten als SGD-Betriebe.

5.5 Der SGD verleiht allen angeschlossenen Betrieben einen Status.

5.6 Jeder Vertragspartner anerkennt Reglement und Richtlinien als für sich verbindlich.

5.7 Die SUISAG ist berechtigt gegen Vertragspartner, die sich trotz schriftlicher Mahnung nicht an die eingegangenen Verpflichtungen halten, Sanktionen zu ergreifen.



VI Rechtsmittel

6.1 Gegen Entscheide der Geschäftsleitung SUISAG können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Verwaltungsrat der SUISAG schriftlich Einsprache erheben.

6.2 Entscheide des Verwaltungsrates der SUISAG können innert 30 Tagen seit der schriftlich begründeten Eröffnung mit einem Rekurs an ein 3-köpfiges Schiedsgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet abschliessend. Massgebend sind die Prozessvorschriften des Kantons Luzern. Der Vorsitzende wird, sofern sich die Parteien nicht innert 30 Tagen gemeinsam auf einen Vorsitzenden einigen, vom Kantonsgerichtspräsidenten des Kantons Luzern bestimmt. Die Parteischiedsrichter werden von den Parteien vorgeschlagen. Die Verfahrensleitung liegt bis zur Konstituierung des Schiedsgerichtes bei der Geschäftsstelle der Suisseporcs.

VII Vollzugsbestimmungen

Der Verwaltungsrat der SUISAG ist mit dem Vollzug beauftragt, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 9. November 1989 und tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Für den Zentralvorstand
der Suisseporcs

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be "H. K.", written in a cursive style.

Der Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to be "H. K.", written in a cursive style.

Dieses Reglement wurde vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 5. Oktober 2005 genehmigt.